

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe**

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde ein erster Schritt zur Bereinigung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung gesetzt. Damit wurde auch die Gesetzgebungszuständigkeit für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zur Gänze den Ländern übertragen; dies aber unter der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG über den Gegenstand des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (Art. 151 Abs. 63 Z 5 B-VG in der Fassung der genannten Novelle).

Mittlerweile wurde zwischen Vertretern des Bundes und der Länder Einvernehmen über den Text einer solchen Vereinbarung erzielt, mit deren Hilfe sichergestellt werden soll, dass das bisherige Schutzniveau in den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aufrechterhalten bleibt und der Standard weiterentwickelt wird.

Dazu verpflichten sich einerseits die Länder, die in den Grundsatzbestimmungen des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 festgelegten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Jugendhilfe umzusetzen; sie verpflichten sich weiters, bei Vorliegen von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Expertisen aus Fachkreisen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Verhandlungen über eine Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.

Andererseits verpflichtet sich der Bund, jene Inhalte des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, die unmittelbares Bundesrecht sind, weiterhin bundesgesetzlich zu regeln. Er verpflichtet sich weiters, bei der Erstellung und Veröffentlichung einer bundesweiten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken, Kinderschutzforschung zu betreiben und seinen Berichtspflichten gegenüber internationalen Gremien nachzukommen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die angeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe samt Vorblatt und WFA sowie Erläuterungen genehmigen,
2. mich ermächtigen, die Vereinbarung zu unterzeichnen, und
3. die unterzeichnete Vereinbarung unter Anschluss des Vorblattes und der WFA sowie der Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

28. März 2019

Dr. Moser  
Bundesministers